

Ausfertigung
36 F 70/14
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Oranienburg

Beschluss

In der Familiensache

geb. am 2009

wird dem Umgangspfleger

Herrn Peter Thiel
geschäftsansässig: Wollankstraße 133, 13187 Berlin

eine Vergütung in Höhe von

228,79 Euro

festgesetzt.

Die festgesetzte Vergütung ist aus der Landeskasse zu erstatten, da der Vertretene mittellos ist.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. (VV FamGKG Nr. 1313 Abs. 3).

Die Beschwerde zur Rechtsfortbildung wird zugelassen.

Gründe:

Die Festsetzung erfolgte aufgrund des Antrages vom 02.05.2013.

Eine Absetzung erfolgte hinsichtlich des beantragten Stundensatzes in Höhe von 50,00 €. Gemäß § 1684 Abs. 3 BGB gilt für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers § 277 FamFG. Danach kann der Umgangspfleger im Falle der berufsmäßigen Amtsführung eine Vergütung in entsprechender Anwendung der §§ 1-3 VBVG verlangen.

Der Mindeststundensatz nach § 3 VBVG beträgt für jede Stunde 19,50 €. Sofern – wie vorliegend – der Umgangspfleger über besondere Kenntnisse, die durch eine

abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule erworben wurden, verfügt, erhöht sich der Stundensatz auf 33,50 €.

Nur ausnahmsweise kann das Familiengericht einen höheren Stundensatz der Vergütung bewilligen, soweit die besondere Schwierigkeit der durch den Umgangspfleger wahrzunehmenden Aufgaben dies erfordert. Da dies vorliegend jedoch bei der angeordneten Umgangspflegschaft nicht der Fall ist, verbleibt es bei dem Stundensatz in Höhe von 33,50 €.

Weiterhin erfolgte eine Absetzung bezüglich des begehrten Zeitaufwandes am 10.03.2013. Sofern der Umgangspfleger Umgangstermine begleitet, sind diese Aufwendungen einschließlich entsprechender Vorbereitungstätigkeiten nicht erstattungsfähig. Zur Durchführung der Umgangspflegschaft kann es notwendig werden, bei der Übergabe anwesend zu sein. Eine darüber hinausgehende Begleitung des Umgangs einschließlich Wege- und Wartezeiten entspricht dagegen nicht dem Aufgabenbereich, insbesondere, wenn das Gericht solches nicht angeordnet hat (Brand OLG B. v. 15.11.2012, Az: 9 WF 308/12). Da der Kindesvater entsprechend des Beschlusses des Brandenburgischen Oberlandesgerichts verpflichtet war, die Tochter von ihrem Wohnort (hier: ██████████) abzuholen und zurückzubringen, stellt der Termin im Bürgerpark Pankow keine Übergabesituation dar.

Danach waren insgesamt 405 Minuten Zeitaufwand statt der beantragten 450 Minuten erstattungsfähig. Das ergibt bei einem Stundensatz von 33,50 € einen Betrag in Höhe von 226,13 € zzgl. der Auslagen in Höhe von 2,66 € ergibt dies einen zu erstattenden Betrag in Höhe von **228,79 €**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdewert 600,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen ist.

Die Beschwerde ist beim Amtsgericht Oranienburg, Berliner Straße 38, 16515 Oranienburg durch Einreichung einer Rechtsmittelschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle binnen einer Frist von **einem Monat** einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Beschwerde soll begründet werden.

Ist der Beschwerdewert nicht erreicht oder die Beschwerde nicht zugelassen, kann diese Entscheidung nur mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung binnen einer Frist von **einem Monat** angefochten werden. Auf die Erinnerung sind die Vorschriften der Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

Oranienburg, 14.10.2014

Baumann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Marske, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

